

BEWEGUNGEN VON BARMITTELN

Gemäß der Verordnung (EG) 1889/2005 des europäischen Parlaments und Rates vom 26. Oktober 2005 muss man die Bewegungen von Barmitteln in Höhe von 10 000 € oder mehr anmelden, aber nur für Barmittel, die von natürlichen Personen bei der Einreise in die oder bei der Ausreise aus der europäischen Gemeinschaft mitgeführt werden. Trotzdem setzt die Verordnung fest, dass diese Regel die Möglichkeit der Mitgliedstaaten nicht berühren sollte, im Einklang mit den geltenden Bestimmungen des Vertrags nationale Kontrollen der Bewegungen von Barmitteln innerhalb der Gemeinschaft vorzunehmen.

Die spanische Gesetzgebung über Bewegungen von Barmitteln legt fest, dass auch die Barmittel (Bargeld, Inhaber-Schecks, Gold und andere Barmittel) in Höhe von 10 000 € oder mehr, egal ob Euro oder andere Währungen, die eine natürliche Person aus spanischem oder in spanisches Gebiet mitführt, deklariert werden müssen (artículo 2.1.v) y artículos 34 y siguientes de la Ley 10/2010, de 28 de abril, y Orden Ministerial EHA/1439/2006, de 3 de mayo), auch, wenn der Transport zwischen Spanien und einem anderen Mitgliedstaat der EU statt findet.

Man kann die Mitnahme direkt bei der spanischen Zollbehörde anmelden, wenn man in spanisches Gebiet einreist, man kann die Erklärung aber auch im Voraus abgeben. Dieses letzte genannte Verfahren ist besonders wichtig, wenn man in Spanien an einer Stelle einreist, wo es kein Zollamt gibt (z.B. bei Einreise mit dem Auto).

Das Formular ist das S-1, die durch Ministerialerlass EHA/1439/2006 gebilligt worden ist. Sie können dieses direkt im Internet unter folgendem Link ausfüllen:

https://www.agenciatributaria.gob.es/AEAT.sede/Inicio/Procedimientos_y_Servicios/Aduanas/Otros_procedimientos_y_servicios_aduaneros/ADUANAS_Declaracion_de_medios_de_pago_S_1/ADUANAS_Declaracion_de_medios_de_pago_S_1.shtml

Die Erklärung kann mit oder ohne elektronische Unterschrift abgegeben werden. Wenn man keine elektronische Unterschrift hat, muss die Option „Internet: sin certificado usuario. Declaración de movimientos de medios de pago (modelo S-1)“ gewählt werden. Wenn man auf „enviar“ klickt, bekommt man eine Bescheinigung mit einem elektronischen Code, der nachweist, dass die Anmeldung erfolgt ist.

Wenn man Barmittel in Höhe von 100.000 € oder mehr in spanisches Gebiet trägt, auch wenn keinen Einfuhr oder Ausfuhr gibt, muss auch die Erklärung S-1 abgeben.